



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 15. SEPTEMBER 2023

NR. 37

SEITEN 1289 – 1330



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



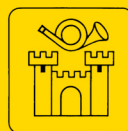
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



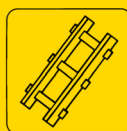
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 1289 Aus den Verhandlungen des Landrats

Regierungsrat

- 1292 Medienmitteilung

Direktionen

*Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion*

- 1295 Schwangerschaftsberatung Uri
Justizdirektion

- 1295 Kantonales Schutzinventar für
die Gemeinde Isenthal
Volkswirtschaftsdirektion

- 1299 Arbeitsmarktstatistik

- 1300 Öffentliche Ausschreibung

Korporationen

Korporation Uri

- 1301 Einberufung

- 1301 **Eigentumsübertragungen**

- 1308 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1311 Auflage- und
Einspracheverfahren
1315 Bauplanauflagen
1317 Gewässerschutz- und
fischereirechtliche Bewilligung

Verkehrsbeschränkungen

- 1317 Signalisation

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgericht Uri

- 1318 Aufforderung zur
Klageantwort

Rechtsauskunft

- 1319 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1319 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 1320 Weisungen über die
Gesamterneuerungswahl
des Landrats

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1991 Ex. (WEMF 2023)

Erscheint jeden Freitag

Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:

Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: insetate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanauflagen Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 6. September 2023 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsident Martin Huser, Unterschächen

1. Sachgeschäfte
- 1.1 Zum Geschäft «Verleihung der Konzession an die Kraftwerk Meiental AG zur Nutzung der Wasserkraft in einem Kleinkraftwerk am Unterlauf der Meienreuss» beschliesst der Landrat:
 1. a) Das Kraftwerkprojekt der Kraftwerk Meiental AG (in Gründung) wird, gestützt auf die Beurteilung und den Antrag der Umweltfachstelle gemäss Beilage 1 der Vorlage, auf der Stufe Konzession (Stufe 1) für umweltverträglich erklärt.
 - b) Der UVB samt den dort dargestellten Massnahmen und der in Beilage 1 der Vorlage aufgeführten Anträge werden als projektverbindliche Auflagen festgelegt.
 - c) Die vorgeschlagenen Schutzmassnahmen im Rahmen der SNP (Schutz von sämtlichen nicht genutzten Gewässerstrecken der Meienreuss und seiner Seitenbäche bachaufwärts der Wasserentnahme Stockmatten sowie des Kartigelbachs) sind in der Konzession dauerhaft über die gesamte Konzessionsdauer zu sichern (Unterschutzstellung). Vorbehalten bleibt die Genehmigung der SNP durch den Bundesrat.
2. Der Projektvorschlag «Meiental als VAEW-Gebiet» vom WWF Uri wird abgewiesen (Beilage 3 der Vorlage).
3. Die vereinbarte Aufteilung der Erträge bei einer Nutzung der Wasserkraft im Meiental gemäss Artikel 6 des Vertrags zwischen dem Kanton und der Korporation Uri über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur («SNEE-Vertrag») vom 12. Juni 2013 mit dem Entwurf der Zusatzvereinbarung wird genehmigt und damit der angepasste Verteilschlüssel von 77 Prozent Kanton Uri und 23 Prozent Korporation Uri gutgeheissen.
4. a) Der Kraftwerk Meiental AG (in Gründung) wird die Konzession zur Nutzung der Wasserkräfte der Meienreuss mit der Wasserfassung im Gebiet Stockmatten bis zum Zentralenstandort im Gebiet Fedenbrügg, wie sie in Beilage 2 der Vorlage enthalten ist, erteilt.
 - b) Die Ausgaben, die die Konzession für den Kanton mit sich bringt, namentlich für die Beteiligung, werden beschlossen.

- c) Vorbehalt bleibt das fakultative Referendum.¹
5. Der UVB, die Beurteilung der Umweltfachstelle und der Entscheid über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung werden während 30 Tagen einsehbar gemacht, und es wird im Amtsblatt bekannt gegeben, wo die Unterlagen einsehbar sind.
6. Aufgrund der geänderten Beteiligungsverhältnisse bei EWA-energieUri mit der Mehrheit von Kanton und Korporation Uri wird die Wasserrechtsverleihung durch den Landrat als Konzessionsbehörde mit folgenden fünf Bedingungen verbunden:
- a) Verwaltungsrat: Das Präsidium des Verwaltungsrats hält eine Vertreterin oder ein Vertreter von EWA-energieUri inne.
 - b) Geschäfts- und Betriebsführung: Die Geschäfts- und Betriebsführung sowie das Sicherstellen eines bezüglich der finanziellen Berichterstattung wirksamen internen Kontrollsystems und Risikobeurteilung der Gesellschaft werden gegen marktübliche Entschädigung an EWA-energieUri übertragen.
 - c) Projektrealisierung: Die Dienstleistungen für die weitere Projektentwicklung und die spätere Projektrealisierung werden zu marktüblichen Konditionen durch EWA-energieUri bzw. von EWA-energieUri beauftragten Unterlieferanten erbracht und der KW Meiental AG in Rechnung gestellt.
 - d) Energieverwertung: Die Direktvermarktung erfolgt durch EWA-energieUri analog der anderen Urner Partnerwerke. Die Partner können ihr Energiebezugsrecht durch EWA-energieUri verwerten lassen. Die Einzelheiten und entsprechenden Formalitäten werden in einer separaten Verwertungsvereinbarung mindestens ein Jahr vor Ablauf des KEV-Modells zwischen EWA-energieUri und den Partnern schriftlich geregelt.
 - e) An der KW Meiental AG sind die Partner bei der Gründung wie folgt beteiligt: EWA-energie-Uri: mindestens 50 Prozent; Kanton Uri: 23 Prozent; CKW: maximal 20 Prozent; Korporation Uri: 7 Prozent. Die Gemeinde Wassen erhält die Option, eine Beteiligung von 5 Prozent zu erwerben. Diese geht auf Kosten der Beteiligungen der CKW (3 Prozent) und EWA-energieUri (2 Prozent).

Der Regierungsrat wird beauftragt und ermächtigt, in Bezug auf das geplante Kraftwerk Meiental mit der CKW tragbare Lösungen hinsichtlich der weiteren Vertragspunkte des Gründungs- und Partnerwerkvertrags

¹ Datum der Veröffentlichung: 15. September 2023
Letzter Tag der Referendumsfrist: 14. Dezember 2023

- wie Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats auszuhandeln und abzuschliessen, die die Interessen des Kantons in angemessener Weise berücksichtigen.
7. Der Regierungsrat wird zudem ermächtigt, die Beteiligung des Kantons an der KW Meiental AG ganz oder teilweise an die EWA-energieUri AG zu Marktkonditionen zu verkaufen. Dies unter dem Vorbehalt, dass die Korporation Uri gleichzeitig ihre Beteiligung an der KW Meiental AG in entsprechendem Umfang an die EWA-energieUri AG abtritt und EWA-energieUri damit eine Mehrheit an der KW Meiental AG erlangt.
 8. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt (inklusive Eröffnung und Bestellung Verwaltungsratsmitglied).
- 1.2 Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen wird genehmigt.
 - 1.3 Dem Ausgabenbeschluss für das Unterhaltsprogramm für die Kantonsstrassen 2024 bis 2027 wird zugestimmt und ein Rahmenkredit von 46 Mio. Franken für den Unterhalt der Kantonsstrassen 2024 bis 2027 beschlossen. Über den Einsatz der finanziellen Mittel ist nach Ablauf der Periode ein Bericht zu erstellen.
 - 1.4 Zur Realisierung des Gastauftritts des Kantons Uri an der Vereidigung der Schweizergarde in Rom 2025 wird ein Verpflichtungskredit von 160 000 Franken bewilligt. Gleichzeitig nimmt der Landrat zur Kenntnis, dass der Regierungsrat für Aktivitäten im Kanton Uri rund um die Vereidigung der Schweizergarde in Rom 2025 die notwendigen Mittel aus dem Lotteriefonds zu entnehmen beabsichtigt.
 - 1.5 Die Motion Céline Huber, Altdorf, zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen wird abgeschrieben.
2. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen
- 2.1 Der Jahresbericht 2022 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) wird zur Kenntnis genommen.
 - 2.2 Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) an die Parlamente der Konkordatskantone zur Geschäftsprüfung 2022 des Laboratoriums der Urkantone (LdU) wird zur Kenntnis genommen.
3. Parlamentarische Vorstösse
- 3.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Motion Lea Gisler, Altdorf, zur Schaffung eines neuen Gesetzes für Menschen mit Behinderung. Die Motion wird erheblich erklärt.

- Parlamentarische Empfehlung Céline Huber, Altdorf, zur Priorisierung des Gesetzesvorhabens zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri. Die Parlamentarische Empfehlung wird überwiesen.
- Interpellation Nora Sommer, Altdorf, zu Palliative Care im Kanton Uri. Die Interpellantin erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

3.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Interpellation Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld, zur Public Corporate Governance im Verhältnis zur EWA-energieUri AG
- Interpellation der CVP-Die Mitte-Fraktion (Erstunterzeichner: Elias Epp, Silenen) zur Strategie der Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand an EWA-energieUri

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Fragestunde

Es werden drei Fragen gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 6. September 2023

Für das Kurzprotokoll:

Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Medienmitteilung

Erneuerung der Kommunikationsrichtlinien

Die Richtlinien für die interne und externe Kommunikation der kantonalen Verwaltung stammen aus dem Jahr 2017. Seither sind insbesondere im Bereich Social Media zahlreiche Änderungen eingetreten. Das Angebot auf den Social-Media-Plattformen ist seit dem Beginn der Präsenz des Kantons Uri im Jahr 2009 auf Facebook und X (damals Twitter) laufend angestiegen. Der Regierungsrat hat deshalb die Richtlinien überarbeitet und einerseits die heute gelebte Praxis festgeschrieben und andererseits Optimierungen im Kommunikationsbereich vorgenommen. Nebst den bestehenden Kommunikationskanälen hat die Kommunikation über Social Media in den vergangenen Jahren stets an Bedeutung zugenommen. Neu sind auch spartenspezifische Social-Media-Präsenzen vorgesehen, die durch die Direktionen und Ämter nach Rücksprache mit der Standeskanzlei erstellt und im Sinn eines lebendigen Austauschs bewirtschaftet werden können.

Die Kommunikationsrichtlinien sind unter www.ur.ch/kommunikation im Internet abrufbar.

Teilrevision des Steuergesetzes im Kanton Uri (StG 2024)

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Steuergesetzes (StG 2024) verabschiedet und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Schwerpunkt der Vorlage bildet die Nachführung der Kantonalen Gesetzgebung an die Bundesgesetzgebung. Neben diesen Anpassungen soll zusätzlich die Motion Simon Stadler zu Anerkennung und Wertschätzung der Pflege und Betreuung von Angehörigen zu Hause umgesetzt sowie die bislang unbegrenzten Steuerabzüge neu mit einem Höchstbetrag versehen werden.

Nachvollzug Bundesrecht

Seit der letzten Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) sind diverse neue Bundesgesetze beschlossen worden, die ins kantonale Recht überführt werden müssen. Mit dieser Teilrevision StG 2024 wird das kantonale Steuerrecht auf den 1. Januar 2025 durch die Übernahme von zehn neuen Bundeserlassen auf den neusten Stand gebracht. Diese Bundeserlasse sind teilweise bereits in Kraft und für den Vollzug des kantonalen Rechts aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben verbindlich.

Einführung eines Betreuungsabzugs

Mit der Teilrevision soll auch die Motion Simon Stadler zu Anerkennung und Wertschätzung der Pflege und Betreuung von Angehörigen zu Hause umgesetzt werden. Der Betreuungsabzug soll 5000 Franken betragen und in Form eines Sozialabzugs ausgestaltet sein. Das Steuergesetz lehnt sich aus Vollzugsgründen an den bereits bestehenden Normen und Auslegungen des Sozialversicherungsrechts an. Auf eine eigene Definition im Steuerrecht soll verzichtet werden. Der Abzug soll steuerpflichtigen Personen zustehen, die pflegebedürftige Verwandte – im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) – betreuen und Betreuungsgutschriften der AHV erhalten. Pflegebedürftig ist eine Person, wenn sie eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung bezieht. Ausserdem hat die abzugsberechtigte Person die entsprechenden Nachweise der Steuererklärung beizulegen. Der Regierungsrat hat nach wie vor eine ablehnende Haltung zum Betreuungsabzug, weil auch der Bundesrat und die eidgenössischen Räte die Einführung steuerlicher Abzüge für Betreuungsleistungen aus steuersystematischer Sicht stets verwarfen.

Höchstbetrag für den Kinderdrittbetreuungsabzug

Der Regierungsrat schlägt vor, den Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten analog zum Gesetz über die direkten Bundessteuern neu auf höchstens 25 000 Franken pro Kind und Jahr festzulegen. Der Höchstbetrag stellt sicher, dass weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben geltend gemacht werden. Luxusausgaben sind Aufwendungen, die den Rahmen der üblichen Drittbetreuungskosten übersteigen und nur aus Prestige- oder Statusgründen anfallen (z. B. Luxus-Kita, Luxus-Nanny).

Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Weiter schlägt der Regierungsrat aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und analog der Bundesgesetzgebung vor, den Fahrkostenabzug neu auf einen Höchstbetrag von 12 000 Franken pro Jahr zu begrenzen. Im Tertiärsektor hat sich vor allem unter dem Einfluss der Digitalisierung und neuer Kommunikationstechnologien ein Trend hin zu vermehrtem Homeoffice entwickelt. Weiter können quellenbesteuerte Personen auf Antrag eine nachträglich ordentliche Veranlagung verlangen und ihre Fahrkosten ins Ausland geltend machen. Auch die anderen Zentralschweizer Kantone (LU, NW, OW, SZ und ZG) kennen Fahrkostenbegrenzungen. Kommt hinzu, dass in diesen Kantonen in der Regel nur die tatsächlich entstandenen Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abziehbar sind. Die Kosten für ein privates Fahrzeug werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Im Gegensatz dazu gilt in Uri eine grosszügige Praxis, wonach – unabhängig vom tatsächlich gewählten Verkehrsmittel – eine Kilometerpauschale für die Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort als Abzug gewährt wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes führen insgesamt weder zu nennenswerten Steuermehr- noch zu Mindereinnahmen. Einzig bei der Fahrkostenbegrenzung können Mehreinnahmen von höchstens 150 000 Franken resultieren. Die Vernehmlassungsunterlagen sind unter www.ur.ch/vernehmlassungen aufgeschaltet. Die Vernehmlassung endet am 13. Dezember 2023.

Altdorf, 13. September 2023

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Schwangerschaftsberatung Uri

Gemäss Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen sowie Artikel 7 des kantonalen Reglements über die Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatungsstellen hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion alljährlich ein Verzeichnis der Beratungsstellen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Kanton Uri ist folgende Stelle mit diesen Aufgaben betraut: Schwangerschaftsberatung Uri, Gotthardstrasse 14a, 6460 Altdorf, Telefon 079 305 55 74, mail@schwangerschaftsberatung-uri.ch, www.schwangerschaftsberatung-uri.ch. Termine nach Vereinbarung.

Altdorf, 15. September 2023

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri
Christian Arnold, Regierungsrat

Justizdirektion

Kantonales Schutzinventar für die Gemeinde Isenthal

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (KNHG) hat der Regierungsrat am 20. Juni 2023 das aktualisierte kantonale Schutzinventar für die Gemeinde Isenthal erlassen. Gemäss Artikel 18 Absatz 2 KNHG werden das kantonale Schutzinventar und dessen Änderungen veröffentlicht:

Verzeichnis der Liste der Schutzobjekte

Bereich Kultur

	<i>Parz. Nr.</i>
■ Biel/Ängisort–Isenthal, hist. Verkehrsweg	Diverse
■ Isenthal–Acherli, hist. Verkehrsweg	Diverse
■ Vorder Bärchi–Unter Cholerüti, hist. Verkehrsweg	141
■ Wasenegg–Sulztaler Hütte, hist. Verkehrsweg	422, 367
■ Felsenstrasse, hist. Verkehrsweg	Diverse
■ Dorfbild Isenthal	Diverse
■ Seedorf–Isleten–Bauen, hist. Verkehrsweg, Verlauf auf Gemeindegebiet	65, 67, 68

■ Wohnhaus Ringli	111
■ Pfarrkirche St. Theodul und Agatha	27
■ Altes Pfarrhaus	30
■ Kapelle St. Jakob	329
■ Haus Luss	147
■ Gelber Pfarrhof	34
■ Haus Bissig	330
■ Haus im Birchi	77
■ Haus Mittlere Bärchi	175
■ Haus Seiki	434
■ Haus Wyssig	496
■ Käsespeicher	331
■ Bärenatzen am Haus Zurfluh	155
■ Diverse Archivalien von Einwohner- und Kirchgemeinde	48
■ Diverse Sakralgegenstände gem. Verzeichnis	27

Bereich Natur

Parz. Nr.

■ BLN-Gebiet Vierwaldstättersee	Diverse
■ Hochgebirgslandschaft Uri Rotstock	70
■ Auengebiet Grosstal/Chimiboden	58, 70
■ Flachmoor Chneuwis/Gitschenen	Diverse
■ Flachmoor Sulztal	354
■ Amphibienlaichgebiet Bi den Seelen	213
■ Trockenwiese Baberger Flue	426, 427
■ Trockenwiese Ob. Bärchi	168
■ Trockenwiese Tannegg	213
■ Trockenwiese Windgällen/Jochlistock	213
■ Trockenwiese Scharthörel	180
■ Trockenwiese Gietisflue	Diverse
■ Trockenwiese Rosegg	70
■ Trockenwiese Sassigrat	70
■ Trockenwiese Biwaldalp	70
■ Trockenwiese Baberg	427
■ Trockenwiese Bärchi	169, 170, 175
■ Trockenwiese Gandi	426
■ Trockenwiese Geissegg	213, 308
■ Trockenwiese Chalbereg	213
■ Trockenwiese Wandelen	353, 354, 441
■ Trockenwiese Horlachen	367, 422
■ Trockenwiese Platten	70
■ Lebensraummosaik Chlosterberg/Bergli/Hundwald	Diverse

■ Trockenwiese Schattig Horlachen	434
■ Strukturreicher Lebensraum Chimiboden	70
■ Flachmoore Oberalp	70
■ Trockenwiese Schwalmisbänder	213
■ Trockenwiese Chilchrüteli	70, 204
■ Trockenwiese Rimiboden	70
■ Trockenwiese Schrindihus	367
■ Trockenwiese Vorder Alp/Platten	70
■ Trockenwiese Inner Baberg	213, 425, 426
■ Trockenwiese Bodmi/Gross Zug	Diverse
■ Trockenwiese Usser Baberg	213, 429
■ Trockenwiese Gerenwald	70
■ Trockenwiese Hofersmatt	213
■ Trockenwiese Wandfluh	70
■ Flachmoor Ober Rüti	70, 439
■ Strukturreiche Waldlichtung Riedgarten	166, 167
■ Flachmoor Schweigmatt	470
■ Flachmoor Schattenberg	444
■ Flachmoor Schipf	475
■ Flachmoor Sulztal	422
■ Trockenwiese Vorder/Mittler Bärchi	170, 173, 174
■ Trockenwiese Acherli	178
■ Trockenwiese Gross Zug	213, 306
■ Trockenwiese Wasenegg	367
■ Trockenwiese Ober Scharti	180
■ Flachmoor Schöntal	70
■ Trockenwiese Hinter Alp	70
■ Trockenwiese Hangbaum	70
■ Trockenwiese Nätschboden	70
■ Trockenwiesen Sack	139, 164
■ Trockenwiese Alt Stafel	70
■ Trockenwiese Bielen	70
■ Trockenwiese Tälerwald	213
■ Trockenwiese Lang Wald	213
■ Trockenwiese Schafblätz	70
■ Trockenwiese Höch Egg	70
■ Trockenwiese Neien/Schluchen	293, 298
■ Trockenwiese Schwanden	290, 291
■ Trockenwiese Furggelen	164, 165, 213
■ Trockenwiese Chilenrüti	180
■ Wildheuplanggen Geissboden/Chessel	354, 411

■ Wildheuplanggen Sulztal	422
■ Wildheuplanggen Ober Steinboden	342
■ Trockenwiese Furggelen (süd)	165
■ Trockenwiese Hinter Egg	366
■ Flachmoor Hinter Egg	366
■ Trockenwiese Saum	70
■ Trockenwiesen Sunnig	188
■ Auengebiet Schweigmatt	Diverse
■ Trockenwiese Oberbärchi	122
■ Trockenwiesen Bärchi/Rotisflueh	166, 68
■ Trockenwiese Vorder Wang	187, 188
■ Trockenwiese Hinter Wang	189
■ Trockenwiese Rütlenen	187
■ Trockenwiese Gitschenen/Wandelen	353, 354, 441
■ Trockenwiese Schluecht	70
■ Trockenwiese Bolgen	213
■ Trockenwiese Rimi/Rimiboden	70
■ Trockenwiese Chalberegg	213, 308
■ Trockenwiese Rosegg	70
■ Trockenwiese Mälchboden	70
■ Trockenwiese Chulm	70
■ Trockenwiese Sassi	70
■ Trockenwiese Heueren	70
■ Trockenwiese Usser Baberg	428
■ Trockenwiese Geissboden	441
■ Trockenwiese Hornrütti	70
■ Trockenwiesen Schafblätz	70
■ Untere Bachlaufpartie Isithalerbach, Tobel	Diverse
■ Flachmoore Schattig Horlachen	435
■ Trockenwiese Mittler Baberg	427
■ Trockenwiese Wilderbutzen	70
■ Trockenwiese Witen	70
■ Trockenwiese Gibel	342
■ Trockenwiese Mittler Baberg 2	427
■ Alte Bergahorne im Horlachen	422
■ Wasserfall in der Oberalper Flue	70
■ Felsentor Oberalper Grat	422
■ Wasserfälle Firnbäche	70
■ Isithalerbach	Diverse
■ Sulztalerbach (Oberlauf)	366, 422

*Bereich Archäologische Zonen (als Information)**Parz. Nr.*

■ Archäologische Zone Pfarrkirche St. Theodul und Agatha

27, 30, 32

Altdorf, 6. September 2023

Justizdirektion Uri

Daniel Furrer, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

August 2023; Zunahme Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im August 2023 im Vergleich zum Vormonat leicht zu. Ende August 2023 waren 137 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vormonat von 30 Personen. Die Arbeitslosenquote stieg auf 0.7 % (Vorjahr 0.6 %). Sie liegt 1.3 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Schweizer Arbeitslosenquote von 2.0 %. Mit 137 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (August 2022: 120 arbeitslose Personen) höher.

Im August 2023 meldeten sich insgesamt 62 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 43 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende August 2023 bei 297 Personen (Juli 2023: 278; Vorjahr: 264). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten wird), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 62 Personen in einem Zwischenverdienst und 43 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende August 2023 waren von den 137 Arbeitslosen 57 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 41.6 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 42 Personen oder 30.7 % Schweizerbürger; 95 Personen bzw. 69.3 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – blieb gegenüber dem Vormonat gleich. Im Berichtsmonat waren 12 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 50 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für Belange des Arbeitsmarkts und steht Arbeit-

gebenden wie auch Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarkts.

Stellenmeldepflicht

Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 % schweizweit eingeführt. Seit Januar 2020 sind alle Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von 5 % meldepflichtig. Im August 2023 waren schweizweit 47 366 Stellen bei den RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 226 Stellen.

Kurzarbeitsstatistik Ende Juni 2023

Im Kanton Uri waren im Juni 2023 keine Betriebe von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: 2 Betriebe mit 53 Personen und 1 536 Ausfallstunden).

Altdorf, 15. August 2023

Amt für Arbeit und Migration

Öffentliche Ausschreibung

Gestützt auf das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) ist abzuklären, ob beim Verkauf eines Grundstückes eine Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung bewilligt werden kann (Art. 64 Abs. 1 Bst. f). Zu diesem Zwecke erfolgt eine öffentliche Ausschreibung für das

Landwirtschaftliche Grundstück: L467.1209 Gurtnellen, Ober Hofstatt, Intschi

Das Grundstück mit total 9 323 m² liegt in Gurtnellen; Intschi, Ober Hofstatt in der Bergzone 3. Es umfasst ca. 4 200 m² landwirtschaftliche Nutzfläche und ca. 4 800 m² Wald.

Als Käufer kommen nur Selbstbewirtschafter/Landwirte (Art. 9 BGBB) im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich (15 km) infrage. Kaufinteressenten können ihre Offerte bis spätestens 10. Oktober 2023 beim Amt für Landwirtschaft Uri, A Pro-Strasse 46, 6462 Seedorf, einreichen. Auskunft erteilt diese Amtsstelle (Telefon 041 875 23 00). Die Offerten werden danach an den Verkäufer weitergeleitet.

Meldet sich kein Selbstbewirtschafter innerhalb der vorgegebenen Frist, kann das Grundstück an einen Nichtselbstbewirtschafter verkauft werden.

Seedorf, 15. September 2023

Amt für Landwirtschaft

Korporationen

Korporation Uri

Einberufung

Die Mitglieder des Korporationsrates Uri werden auf Freitag, 29. September 2023, 8.30 Uhr, ins Rathaus Altdorf einberufen zur Behandlung folgender

Geschäfte

1. Orientierungen
2. Wahlen
 - 2.1 Wahl Rechnungsprüfungskommission 2024
3. Projekte und Beiträge
 - 3.1 Fr. 41 300.– Nachtragskredit Güterweg Riedlig–Portmattli–Stein/Plangg und Bieler–Hinter Bachli, Bürglen
4. Kreditvorlagen
 - 4.1 Fr. 2 200 000.– für Gesamtanierung Mehrfamilienhaus In der Mühlematte 1, Altdorf
5. Verträge
 - 5.1 Zusatzvereinbarung SNEE-Vertrag, Gewässernutzung Meiental
6. Beteiligungen
 - 6.1 Beteiligung von 7 Prozent an der KW Meiental AG
 - 6.2 Nomination des Vertreters in den Verwaltungsrat der KW Meiental AG
7. Fragerunde

Altdorf, 15. September 2023

im Auftrag des Engeren Rates
Der Korporationsschreiber:
Pius Zraggen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 141.1201, 525 m², Plan Nr. 9, Hagen, Gebäude Vers.Nr. 2140 (20 m²), Gebäude Vers.Nr. 2146, Bahnhofstrasse 70 (107 m²), Gartenanlage (382 m²), übrige befestigte Flächen (15 m²), Trottoir (1 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Ramadani Florim, Bahnhofstrasse 70, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Ramadani-Krosa Valentina, Bahnhofstrasse 70, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. Januar 2019

Andermatt

Grundstück Nr.: 170.1202, 47 m², Plan Nr. 3.1, Flachs, Gebäude Vers.Nr. 176 (11 m²), Gartenanlage (36 m²)

Veräusserer:

Regli-Simmen Johann Isidor und Martha Leokadia, Trögligasse 19, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Imhof Tanja, Trögligasse 19a, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. April 2011

Grundstück Nr.: 171.1202, 147 m², Plan Nr. 3.1, Flachs, Gebäude Vers.Nr. 175, Trögligasse 19 (79 m²), Gebäude Vers.Nr. 490 (6 m² von 17 m²), Gartenanlage (61 m²), Strasse, Weg (1 m²); Grundstück Nr.: 616.1202, 163 m², Plan Nr. 3.1, Flachs, Gartenanlage (163 m²)

Veräusserer:

Regli-Simmen Johann Isidor, Trögligasse 19, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Imhof Tanja, Trögligasse 19a, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. März 1981, 22. Juni 1982, 7. Oktober 1982

Andermatt

Grundstück Nr.: S2310.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 2. OG und Nebenräumen (violett dunkel), $\frac{92}{1000}$ Miteigentum an Nr. 271.1202; Grundstück Nr.: M2329.1202, Autoabstellplatz 16, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. S2313.1202; Grundstück Nr.: M2330.1202, Autoabstellplatz 17, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. S2313.1202

Veräusserer:

Rubi-Gschwind Anton Friedrich und Suzanne Corinne, Dorfstrasse 84c, 6332 Hagendorn

Erwerber:

Coppola Teodoro und Zamuda Coppola Tamara Janice Marie, Via Reté 8,
6965 Cadro

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. Juli 2004

Andermatt

Grundstück Nr.: S2923.1202, Sonderrecht an Penthouse H4-04-01, ^{98.12/10000} Mit-
eigentum an Nr. 253.1202

Veräussererin:

Taurus Andermatt AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Sawiris Samih Onsi Naguib, MB04-101 Ground Floor, Al Sifah, OM-Muscat
Oman

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

16. Mai 2018

Attinghausen

Grundstück Nr.: 790.1203, 855 m², Plan Nr. 7, Stapfen, Gebäude Vers.Nr. 1032
(29 m²), Gebäude Vers.Nr. 331, Stapfen (99 m²), Acker, Wiese, Weide (482 m²),
übrige befestigte Flächen (172 m²), Gartenanlage (73 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben der von Rotz-Wyrsch Renata Helena

Erwerber:

von Rotz Anton Niklaus, Stapfen, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

22. Juni 2018

Bürglen

Grundstück Nr.: 180.1205, 766 m², Plan Nr. 59, Haldi, Gebäude Vers.Nr. 6, Haldi-
strasse 29 (153 m²), Gebäude Vers.Nr. 7 (22 m²), Gartenanlage (506 m²), übrige
befestigte Flächen (64 m²), Strasse, Weg (21 m²)

Veräusserer:

Püntener-Arnold Richard Gustav und Sandra, Haldistrasse 29, 6469 Haldi bei
Schattdorf

Erwerber:

Blick Joshua Francis und Ray Lorena Marianne, Schlierenstrasse 55,
8142 Uitikon Waldegg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

1. März 2000

Bürglen

Grundstück Nr.: 651.1205, 532 m², Plan Nr. 3, Wiligermätteli, Gebäude Vers.Nr. 568, Sonneggstrasse 4 (108 m²), Gartenanlage (376 m²), übrige befestigte Flächen (48 m²)

Veräusserer:

Gisler Anton, Hofstatt 15, 6472 Erstfeld; Gisler Christian, Hergergässli 7, 6467 Schattdorf; Gisler-Kempf Peter, Herrengasse 5, 6460 Altdorf; Gisler-Kaufmann Werner, Seestrasse 33, 6454 Flüelen; Gisler Bruno, Obriedenstrasse 28, 6463 Bürglen

Erwerber:

Geisser Thomas und Evelyn, Sonneggstrasse 4, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. November 1995, 14. Mai 1996, 29. September 2003

Bürglen

Grundstück Nr.: S2197.1205, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenräume (dunkelblau), ¹⁶⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1744.1205

Veräusserin:

Schelbert Michaela Martina, Gaswerkstrasse 30, 8840 Einsiedeln

Erwerberin:

Arnold Angela Monika, Schützenhausmatte 3, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

24. Dezember 2014

Erstfeld

Grundstück Nr.: 652.1206, 570 m², Plan Nr. 15, Eyeli, Gebäude Vers.Nr. 1046, Leonhardstrasse 25 (76 m²), Gebäude Vers.Nr. 1061 (16 m²), Gartenanlage (382 m²), übrige befestigte Flächen (96 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Zieri Marcel Dominik, Schmiedgasse 12, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Zieri-Röckle Gabriela, Leonhardstrasse 25, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

31. Dezember 2001

Erstfeld

Grundstück Nr.: S2154.1206, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 2.1.1 im Erdgeschoss und Nebenraum (dunkelgrün), $\frac{130}{1000}$ Miteigentum an Nr. 522.1206; Grundstück Nr.: M2176.1206, Autoabstellplatz 15, $\frac{3}{119}$ Miteigentum an Nr. 529.1206

Veräusserin:

Imholz Sabrina, Bärenbodenweg 27, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Birchler-Lehmann Hanspeter und Irene Marlies, Bodenbüel 10, 6491 Realp

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Juli 2020

Flüelen

Grundstück Nr.: 88.1207, 1 063 m², Plan Nr. 4, Platten, Gebäude Vers.Nr. 573 (4 m²), Gebäude Vers.Nr. 575, Gotthardstrasse 41 (173 m²), Gartenanlage (740 m²), übrige befestigte Flächen (146 m²)

Veräusserer:

Mahrow-Kurmann Falk Torsten und Brigitte, Gotthardstrasse 41, 6454 Flüelen

Erwerber:

Arnold Joel Pascal und Reichmuth Janine, Schützenstrasse 7a, 6430 Schwyz

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Mai 1999

Flüelen

Grundstück Nr.: 499.1207, 514 m², Plan Nr. 3, Seematte, Gebäude Vers.Nr. 261, Seemattstrasse 8 (48 m²), Gebäude Vers.Nr. 689 (39 m² von 41 m²), Gartenanlage (284 m²), übrige befestigte Flächen (127 m²), See/Ausgleichsbecken (16 m²)

Veräusserer:

Ziegler-Zurfluh Emil Hermann, Seemattstrasse 2, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Ziegler Wipfli Eveline, Seemattstrasse 2, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. November 2005

Flüelen

Grundstück Nr.: S637.1207, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. OG und Nebenraum, $\frac{75}{1000}$ Miteigentum an Nr. 454.1207

Veräusserin:

Stangier-Mayhof Gretchen Maria, Unter Winkel 4, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Christen Dagmar Rahel, Rebenstrasse 1, 6312 Steinhausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

6. Dezember 1997, 6. November 1998

Gurtellen

Grundstück Nr.: 544.1209, 529 m², Plan Nr. 31, Diessenbrunnen, Gebäude Vers.Nr. 986, Arniweg 30 (98 m²), Gartenanlage (431 m²)

Veräusserer:

Eller-Walker Wilhelm Anton und Erna Antonietta, Im Acher 3, 6440 Brunnen

Erwerberin:

Ziegler Katia Beatrice, Finkenrain 11, 8406 Winterthur

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

19. November 1987

Isenthal

Grundstück Nr.: 139.1211, 79894 m², Plan Nr. 15, Plan Nr. 6, Sack, Gebäude Vers. Nr. 10 (74 m²), Gebäude Vers.Nr. 12, Sack 1 (104 m²), Gebäude Vers.Nr. 13 (256 m²), Acker, Wiese, Weide (48994 m²), geschlossener Wald (29482 m²), übrige befestigte Flächen (712 m²), Gartenanlage (236 m²), Strasse, Weg (36 m²); Grundstück Nr.: D491.1211, 51 m², Plan Nr. 6, Gruenwald, Baurecht für Ökonomiegebäude, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 213.1211

Veräusserer:

Erben des Bissig-Arnold Rudolf Johann

Erwerber:

Bissig Walter Lorenz, Oberbächi 1, 6461 Isenthal

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. September 2022

Realp

Grundstück Nr.: 542.1212, 14813 m², Plan Nr. 7, Hirni, Gebäude Vers.Nr. 101 (37 m² von 76 m²), Acker, Wiese, Weide (13023 m²), geschlossener Wald (1623 m²), Fluss, Bach, Kanal (130 m²)

Veräusserer:

Furger Roman Josef Anton, Zumhofstrasse 72, 6010 Kriens

Erwerber:

Cadenazzi Michael Dominik, Mühlematte 1, 6493 Hospental

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. November 2008

Silenen

Grundstück Nr.: 1384.1216, 11 465 m², Plan Nr. 48, Tal, Acker, Wiese, Weide (11 114 m²), Strasse, Weg (313 m²), Gartenanlage (17 m²), übrige befestigte Flächen (16 m²), übrige humusierte Flächen (5 m²)

Veräusserer:

Erben der Tresch-Zberg Lina

Erwerber:

Epp Walter und Martina, Schattigmattstrasse 1, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. Juni 2023

Silenen

Grundstück Nr.: 1478.1216, 218 m², Plan Nr. 55, Egg, Gebäude Vers.Nr. 468, Golzern (95 m²), Acker, Wiese, Weide (80 m²), übrige befestigte Flächen (40 m²), Strasse, Weg (3 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1480.1216, 78 m², Plan Nr. 54, Egg, Gebäude Vers.Nr. 89 (41 m²), Acker, Wiese, Weide (20 m²), übrige befestigte Flächen (17 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben der Jauch-Tresch Jeannette

Erwerber:

Jauch Peter, Talweg 33a, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. Januar 2023

Spiringen

Grundstück Nr.: D765.1218, 41 m², Plan Nr. 5, Hergersboden, Hütte mit Stubli und Milchhaus (unter einem Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 3.1218; Grundstück Nr.: D766.1218, 126 m², Plan Nr. 5, Hergersboden, Stall mit Schweinestallanbau, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 3.1218

Veräusserer:

Imholz Maurus, Klausenstrasse 10, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Huber Josef, Gassrütli 1, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. April 2021

Grundstück Nr.: D1079.1218, 133 m², Plan Nr. 5, Hergersboden, Hütte mit Stall unter einem Dach, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 3.1218

Veräusserer:

Huber Josef, Gassrütli 1, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Imholz Maurus, Klausenstrasse 10, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

20. November 2006

Altdorf, 15. September 2023

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 7. bis 13. September 2023

WALKER business support GmbH,

in Silenen, CHE-168.251.774, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 100 vom 28.5.2018, Publ. 4251577). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Walker, Remo, von Gurtneilen, in Silenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ihnenfeld, André Miguel, deutscher Staatsangehöriger, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Gotthard Golf AG,

in Realp, CHE-102.150.036, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 231 vom 28.11.2022, Publ. 1005613908). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Merz Wipfli, Barbara, von Zeiningen und Erstfeld, in Flüelen, Präsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Simmen, Armand Hans Karl, von Realp, in Realp, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bächinger, Roger, von Andermatt, in Andermatt, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Simmen, Georg, von Realp, in Realp, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Sport-Garage Uri GmbH,

in Seedorf (UR), CHE-115.880.457, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 111 vom 11.6.2020, Publ. 1004908091). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Loser, Daniel, von Steinen, in Ennetmoos, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Ruch Metallbau AG,

in Altdorf (UR), CHE-333.966.253, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 68 vom 7.4.2020, Publ. 1004867407). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baumann, Stephan, von Gurtnellen, in Altdorf (UR), Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bossert, Markus, von Hergiswil bei Willisau, in Schattdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fähndrich, Kurt, von Cham, in Schwarzenberg, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gisler, Franz Xaver, von Bürglen (UR), in Schattdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, zusammen mit Martina Ruch oder Matthias Ruch]; Jauch, Thomas, von Silenen, in Schattdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ruch, Martina, von Luzern, in Altdorf (UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Ruch, Matthias, von Luzern, in Altdorf (UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Zurfluh, Thomas, von Isenthal, in Attinghausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, zusammen mit Martina Ruch oder Matthias Ruch].

MaR 2 Holding AG,

in Altdorf (UR), CHE-407.622.162, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 165 vom 26.8.2021, Publ. 1005278038). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ruch, Martina, von Luzern, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ruch, Matthias, von Luzern, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ruch, Andreas, von Luzern, in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Ruch-Widmer, Barbara, von Luzern, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Ursera Immo GmbH,

in Andermatt, CHE-138.323.251, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 164 vom 25.8.2023, Publ. 1005823637). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Franzosi, Agostino, italienischer Staatsangehöriger, in Andermatt, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 40 Stammanteilen zu je Fr. 100.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Burn, Sandro, von Adelboden, in Andermatt, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 160 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: mit 120 Stammanteilen zu je Fr. 100.–].

Ruch AG,

in Altdorf (UR), CHE-102.160.520, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 68 vom 7.4.2020, Publ. 1004867406). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baumann, Stephan, von Gurtnellen, in Altdorf (UR), Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bossert,

Markus, von Hergiswil bei Willisau, in Schattdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fähndrich, Kurt, von Cham, in Schwarzenberg, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gisler, Franz Xaver, von Bürglen (UR), in Schattdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, zusammen mit Martina Ruch oder Matthias Ruch]; Jauch, Thomas, von Silenen, in Schattdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ruch, Martina, von Luzern, in Altdorf (UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Ruch, Matthias, von Luzern, in Altdorf (UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Zurfli, Thomas, von Isenthal, in Attinghausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, zusammen mit Martina Ruch oder Matthias Ruch].

Streikversicherungs-Genossenschaft der Maschinenindustrie,

in Altdorf (UR), CHE-100.573.609, Genossenschaft (SHAB Nr. 197 vom 11.10.2022, Publ. 1005580284). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gantert, Fritz, von Winterthur, in Kastanienbaum (Horw), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Kaufmann, Urs, von Triengen, in Jona (Rapperswil-Jona), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Keller, Stephan, von Siblingen, in Baar, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Sauter, Martin, von Stein am Rhein, in Netstal, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Itschner, Robert, von Zürich, in Uster, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bonvin, Pierre Yves, von Crans-Montana, in Attalens, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Gribi, Urs, von Lengnau (BE), in Niederrohrdorf, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Spirig, Peter, von Diepoldsau, in Kilchberg (ZH), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Teuwsen, Nora, von Zürich, in Zürich, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Thoma, Suzanne, von Cham, in Freienbach, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Crestas, Reto, von Zürich, in Zürich, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Gontarz, Adam M., von Zürich, in Horgen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Ruch Holding AG,

in Altdorf (UR), CHE-265.080.206, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 188 vom 28.9.2021, Publ. 1005300015). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ruch, Martina, von Luzern, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ruch, Matthias, von Luzern, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ruch, Andreas, von Luzern und Trachselwald, in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Ruch, Andreas Kurt, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Ruch-Widmer, Barbara, von Luzern, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Stiftung Zwyssighaus,

in Seedorf (UR), CHE-101.487.289, Stiftung (SHAB Nr. 186 vom 24.9.2021, Publ. 1005298046). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Cathomen, Johann Thomas, von Breil/Brigels, in Bürglen (UR), Mitglied des Stiftungsrates, Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Russi, Karl Alfred Stefan, von Andermatt, in Altdorf (UR), Mitglied des Stiftungsrates und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 15. September 2023

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Öffentliche Auflage zur Teilrevision der Nutzungsplanung und zur Quartiergestaltungsplanung «Ausbau Windpark Gütsch»

Das Elektrizitätswerk Ursern (EWU) beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Windparks Gütsch. Gemäss Ziffer 21.8 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegen Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW der Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der geplante Ausbau führt zu einer installierten Leistung von >5 MW und unterliegt damit der UVP-Pflicht. Das massgebende Verfahren für die UVP bildet das Quartiergestaltungsverfahren. Auf kommunaler Stufe ist eine Anpassung der Nutzungsplanung der Standortgemeinden Andermatt und Göschenen notwendig. Des Weiteren ist eine Quartiergestaltungsplanung (QGP) über beide Gemeindegebiete festzulegen.

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 55 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111), liegen die Unterlagen der Teilrevision Nutzungsplanung und der Quartiergestaltungsplanung «Ausbau Windpark Gütsch» während 30 Tagen, vom 15. September 2023 bis am 16. Oktober 2023, öffentlich auf. Gegenstand der öffentlichen Auflage bilden folgende Unterlagen:

Verbindliche Unterlagen:

- Teilnutzungsplan gemäss Amtlichem Publikationsorgan (APO) unter www.oereb.ur.ch/auflage
- Situationsplan Quartiergestaltungsplan «Ausbau Windpark Gütsch», 8. September 2023

- Sonderbauvorschriften (SBV) Quartiergestaltungsplan «Ausbau Windpark Gütsch», 8. September 2023
- Umweltverträglichkeitsbericht, UVB-Hauptuntersuchung, «Ausbau Windpark Gütsch», 8. September 2023

Orientierende Bestandteile:

- Teilnutzungsplan (pdf) «Ausbau Windpark Gütsch» Andermatt, 8. September 2023
- Gemeinsamer Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, 8. September 2023
- Dossier Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch»
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Übersicht, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Technischer Bericht, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Geotechnischer Bericht, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Fotodokumentation, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Situation Anlagen Nr. 1–7, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Werkleitungen Anlagen Nr. 1–7, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Werkleitungen Normalprofile, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Längenprofile entlang Krete, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Situation def. Logistikflächen, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Profile Anlage Nr. 1, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Profile Anlage Nr. 2, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Profile Anlage Nr. 3, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Profile Anlage Nr. 5, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Profile Anlage Nr. 6, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Profile Anlage Nr. 7, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Massnahmen Zufahrtsstrasse, 8. September 2023
- Anpassung Bau- und Zonenordnung Andermatt, 8. September 2023

Gegen die verbindlichen Unterlagen der Teilrevision Nutzungsplanung und zur Quartiergestaltungsplanung «Ausbau Windpark Gütsch» kann innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist beim Gemeinderat Andermatt schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Änderung Bau- und Zonenordnung (BZO)

Im Zusammenhang mit der Teilrevision Nutzungsplanung «Ausbau Windpark Gütsch» werden auch die Bestimmungen in der Bau- und Zonenordnung angepasst. Gegen diese Anpassungen besteht keine Einsprachemöglichkeit. Die Behandlung der Bau- und Zonenordnung erfolgt im Rahmen der Gemeindeversammlung.

Einsichtnahme

Die Einsichtnahme ist bei der Gemeindeverwaltung Andermatt während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich oder unter www.oereb.ur.ch/auflage abrufbar.

Andermatt, 15. September 2023

Gemeinderat Andermatt

Öffentliche Auflage zur Teilrevision der Nutzungsplanung und zur Quartiergestaltungsplanung «Ausbau Windpark Gütsch»

Das Elektrizitätswerk Ursern (EWU) beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Windparks Gütsch. Gemäss Ziffer 21.8 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegen Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW der Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der geplante Ausbau führt zu einer installierten Leistung von >5 MW und unterliegt damit der UVP-Pflicht. Das massgebende Verfahren für die UVP bildet das Quartiergestaltungsverfahren. Auf kommunaler Stufe ist eine Anpassung der Nutzungsplanung der Standortgemeinden Andermatt und Göschenen notwendig. Des Weiteren ist eine Quartiergestaltungsplanung (QGP) über beide Gemeindegebiete festzulegen.

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 55 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111), liegen die Unterlagen der Teilrevision Nutzungsplanung und der Quartiergestaltungsplanung «Ausbau Windpark Gütsch» während 30 Tagen, vom 15. September 2023 bis am 16. Oktober 2023, öffentlich auf. Gegenstand der öffentlichen Auflage bilden folgende Unterlagen:

Verbindliche Unterlagen:

- Teilnutzungsplan gemäss Amtlichem Publikationsorgan (APO) unter www.oereb.ur.ch/auflage
- Situationsplan Quartiergestaltungsplan «Ausbau Windpark Gütsch», 8. September 2023
- Sonderbauvorschriften (SBV) Quartiergestaltungsplan «Ausbau Windpark Gütsch», 8. September 2023
- Umweltverträglichkeitsbericht, UVB-Hauptuntersuchung, «Ausbau Windpark Gütsch», 8. September 2023

Orientierende Bestandteile:

- Teilnutzungsplan (pdf) «Ausbau Windpark Gütsch» Göschenen, 8. September 2023
- Gemeinsamer Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, 8. September 2023
- Dossier Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch»
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Übersicht, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Technischer Bericht, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Geotechnischer Bericht, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Fotodokumentation, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Situation Anlagen Nr. 1–7, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Werkleitungen Anlagen Nr. 1–7, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Werkleitungen Normalprofile, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Längenprofile entlang Krete, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Situation def. Logistikflächen, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Profile Anlage Nr. 1, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Profile Anlage Nr. 2, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Profile Anlage Nr. 3, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Profile Anlage Nr. 5, 8. September 2023
 - Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Profile Anlage Nr. 6, 8. September 2023

- Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Profile Anlage Nr. 7, 8. September 2023
- Bauprojekt «Ausbau Windpark Gütsch», Massnahmen Zufahrtsstrasse, 8. September 2023
- Anpassung Bau- und Zonenordnung Göschenen, 8. September 2023

Gegen die verbindlichen Unterlagen der Teilrevision Nutzungsplanung und zur Quartiergestaltungsplanung «Ausbau Windpark Gütsch» kann innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist beim Gemeinderat Göschenen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Änderung Bau- und Zonenordnung (BZO)

Im Zusammenhang mit der Teilrevision Nutzungsplanung «Ausbau Windpark Gütsch» werden auch die Bestimmungen in der Bau- und Zonenordnung angepasst. Gegen diese Anpassungen besteht keine Einsprachemöglichkeit. Die Behandlung der Bau- und Zonenordnung erfolgt im Rahmen der Gemeindeversammlung.

Einsichtnahme

Die Einsichtnahme ist bei der Gemeindeverwaltung Göschenen während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich oder unter www.oereb.ur.ch/auflage abrufbar.

Andermatt, 15. September 2023

Gemeinderat Göschenen

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold Hanspeter, Schroten, Bürglen
- Bauvorhaben: Anbau Mistplatz und Jauchegrube
- Bauplatz: Unter Schroten, Parzelle L1345.1205
- Bemerkungen: profiliert, Anlage ausserhalb der Bauzone

- Bauherrschaft: Burkhard-Amhof Jürg und Brigitte, Haselstudstrasse 2, 8636 Wald
Bauvorhaben: Neubau thermische Solaranlage an Balkongeländer «Berggasthaus Biel»
Bauplatz: Biel 4, Parzelle L1206.1205
Bemerkungen: keine Profilierung

Flüelen

- Bauherrschaft: Mauri-Baumann Renato und Marianne, Bahnhofstrasse 26, Flüelen
Bauvorhaben: Neubau überdeckter Abstellplatz für Fahrzeuge
Bauplatz: Bahnhofstrasse 26, Parzelle 40
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Merz Wipfli Christoph und Barbara, Seestrasse 27, Flüelen
Bauvorhaben: Ersatz der bestehenden Ölheizung durch eine Luftwärmepumpe mit Aussengerät
Bauplatz: Seestrasse 25, Parzelle 258
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: STWEG Seestrasse 51a c/o Bellmont Pia, Seestrasse 51a, Flüelen
Bauvorhaben: Ersatz der bestehenden Grundwasserpumpe-Heizung durch eine Luftwärmepumpe
Bauplatz: Seestrasse 51a, Parzelle 332
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 15. September 2023

Gewässerschutz- und fischereirechtliche Bewilligung

Umweltverträglichkeitsprüfung, Gewässerschutzbewilligung und fischereirechtliche Bewilligung zur Wasserentnahme KW Meiental, Gemeinde Wassen, durch die KW Meiental AG (in Gründung)

Gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht, der Beurteilung und den Antrag der Umweltfachstelle, erklärte der Landrat am 6. September 2023 das Kraftwerkprojekt der KW Meiental AG (in Gründung) am Unterlauf der Meienreuss für umweltverträglich.

Mit Verfügung vom 15. September 2023 hat das Amt für Umwelt der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri für die Wasserentnahme KW Meiental, Gemeinde Wassen, die Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 29 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20) und die fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) erteilt.

Die oben genannten Unterlagen können während 30 Tagen auf der Baudirektion Uri zu den üblichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Altdorf, 15. September 2023

Baudirektion Uri

Roger Nager, Regierungsrat

Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

Gemeinde Spiringen

Die Baudirektion hat, gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311), folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Signalisation «Fussweg» Sig. Nr. 2.61 mit Zusatztafel «Velo gestattet» auf dem Trottoir bergwärts entlang der Klausenstrasse, im Abschnitt zwischen Hofstatt und Holzboden. Anfang Koordinaten ca. E: 2'697'576 / N: 1'192'255, bzw. Ende Koordinaten ca. E: 2'698'510 / N: 1'191'831.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 15. September 2023

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gerichte

Landgericht Uri

Aufforderung zur Klageantwort

Im Verfahren betreffend Ehescheidung gemäss Art. 114 ZGB, M.G.d.S., Schattdorf, vertreten durch Rechtsanwältin M^{Law} Melissa V. Weissmann, Hodel & Partner, Rechtsanwälte und Notare, Industriestrasse 13c, 6302 Zug, gegen Bruno da Silva, c/o Fernando Fernandes da Silva und Maria de Fátima Fernandes Gomes, Urbanização de Santo António n°101, PT-4820-770 Serafão, Fafe, Portugal, wird der Beklagte aufgefordert, nachdem er die Frist zur Klageantwort unbenutzt hat verstreichen lassen, dem Gericht innert Nachfrist von 5 Tagen eine Klageantwort sowie die verfügbaren Beweismittel (beides im Doppel) einzureichen.

Der Beklagte wird aufgefordert, innert gleicher Frist für den weiteren Fortgang des Verfahrens ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die versäumte Handlung fortgeführt.

Der Beklagte kann die Klage auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 11. September 2023 / LGZ 23 7

Landgericht Uri
Zivilrechtliche Abteilung
Der Präsident II:
Christian Arnold

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 28. September 2023, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Monika Inderbitzin, Baumann & Inderkum Rechtsanwälte und Notare, Marktgasse 6, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 07 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Lottomatch Feuerwehrverein Bürglen

- Freitag, 29. September 2023, 20.00–1.00 Uhr, und Sonntag, 1. Oktober 2023, 10.00–13.00 Uhr sowie 19.00–23.00 Uhr, im Restaurant Adler

Kanton

WEISUNGEN

über die Gesamterneuerungswahl des Landrats

(vom 5. September 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 81 des Gesetzes vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte¹ und Artikel 32 des Gesetzes vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats²,

erlässt die folgenden Weisungen:

1 Allgemeine Bestimmungen

11 *Wahltermin*

Die Gesamterneuerungswahl des Landrats für die Amtsdauer vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2028 findet am Sonntag, 3. März 2024, statt. Allfällige Nachwahlen sind für Sonntag, 21. April 2024, vorzusehen.

12 *Gesetzliche Grundlagen*

Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101);
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);
- das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz; RB 2.1205).

13 *Sitzverteilung und Wahlsystem*

Die 64 Landratssitze werden unter die 19 Einwohnergemeinden im Verhältnis nach ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung gemäss jeweils neuster eidgenössischer Volkszählung verteilt. In den Gemeinden, in denen vier oder weniger Landrätinnen oder Landräte zu wählen sind, gilt das Mehrheitswahlsystem (Majorz), in den Gemeinden mit fünf oder mehr Landrätinnen oder Landräten hingegen das Verhältniswahlsystem (Proporz) (Art. 88 Verfassung des Kantons Uri). Aufgrund

¹ RB 2.1201

² RB 2.1205

der letzten eidgenössischen Volkszählung (Stand: 31. Dezember 2022) ergeben sich folgende Sitzverteilung und Wahlsysteme:

	Gemeinde	Schweizerische Wohnbevölkerung	Anzahl Sitze	Wahlsystem
1.	Altdorf	8 194	15	Proporz
2.	Andermatt	1 109	2	Majorz
3.	Attinghausen	1 659	3	Majorz
4.	Bürglen	3 629	7	Proporz
5.	Erstfeld	3 002	6	Proporz
6.	Flüelen	1 725	3	Majorz
7.	Göschenen	332	1	Majorz
8.	Gurtellen	455	1	Majorz
9.	Hospental	143	1	Majorz
10.	Isenthal	458	1	Majorz
11.	Realp	125	1	Majorz
12.	Schattdorf	4 879	9	Proporz
13.	Seedorf	1 891	4	Majorz
14.	Seelisberg	595	1	Majorz
15.	Silenen	1 881	4	Majorz
16.	Sisikon	285	1	Majorz
17.	Spiringen	841	2	Majorz
18.	Unterschächen	707	1	Majorz
19.	Wassen	314	1	Majorz

14 Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten

Für die Gemeinden, in denen die Landratswahl an der Urne erfolgt, wird die Standeskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten spätestens im Amtsblatt vom Freitag, 26. Januar 2024, veröffentlichten. Gleichzeitig wird sie auf die gesetzlichen Vorschriften über die Stimmberechtigung hinweisen (Art. 25 WAVG).

2 Gemeinden mit Mehrheitswahl

In den Gemeinden mit Mehrheitswahlsystem (Andermatt, Attinghausen, Flüelen, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Isenthal, Realp,

Seedorf, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen und Wassen) findet die Landratswahl entweder an der Urne oder an der Gemeindeversammlung statt. Die Art der Durchführung der Wahl richtet sich nach der Gemeindegesetz (Art. 30 Verfassung des Kantons Uri) i.V.m. Artikel 11 Gemeindegesetz (RB 1.1111).

21 *Urnenwahl*

- 211 Für Gemeinden, in denen die Landratswahl nach dem Mehrheitswahlsystem an der Urne erfolgt, ist das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) massgebend. In den Gemeinden, die das System der stillen Wahl eingeführt haben, finden auch die Vorschriften über das Vorschlagsverfahren für die stille Wahl (Art. 18a bis 18l WAVG) Anwendung (siehe Ziff. 218). Wählbar ist jede Person, die nach Artikel 17 und 23 Verfassung des Kantons Uri i.V.m. Artikel 9 Gemeindegesetz (RB 1.1111) in der Gemeinde stimmberechtigt ist. Die Gemeindekanzleien stellen für die Wahl amtliche, nicht ausgefüllte Wahlzettel zur Verfügung. Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Kandidatinnen und Kandidaten aufgedruckt haben (Art. 29 WAVG).
- 212 Die Gemeindekanzlei stellt mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahlsonntag jedem Stimmberechtigten das Stimmkuvert, den amtlichen Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis zu (Art. 31 WAVG).
- 213 Bei der Wahl entscheidet das absolute Mehr (Art. 46 und 48 WAVG). Wenn bei der Wahl keine Kandidierenden oder weniger Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, das Mehr erreichen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser ist am Sonntag, 21. April 2024, durchzuführen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 50 und 51 WAVG).
- 214 Das Urnenbüro ermittelt das Wahlergebnis nach den Artikeln 38 ff. WAVG. Es hat den Inhalt des Wahlprotokolls am Wahlsonntag der Standeskanzlei unverzüglich (Sesam, in elektronischer Form oder per Kurier) zu melden (Art. 57 WAVG).
- 215 Die Gemeinde hat das Wahlergebnis am Wahlsonntag durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Sie benachrichtigt die Gewählten.
- 216 Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss bei der Standeskanzlei spätestens am Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr, eintreffen (Art. 57 WAVG).

- 217 Allfällige Nachwahlen sind am Sonntag, 21. April 2024, durchzuführen.
- 218 In den Gemeinden mit Mehrheitswahlssystem, die das System der stillen Wahl für die Landratswahl eingeführt haben, ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Es ist das Vorschlagsverfahren für die stille Wahl durchzuführen (Art. 18a ff. WAVG). Der Gemeinderat hat wenigstens drei Monate vor dem Wahlsonntag im kantonalen Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzurufen (Art. 18b WAVG). Führen alle bereinigten Wahlvorschläge nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten auf, als Sitze zu besetzen sind, so werden die vorgeschlagenen Personen vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt (Art. 18k WAVG).

Ein ordentlicher Wahlgang findet statt (Art. 18l WAVG):

- a) wenn keine Wahlvorschläge frist- und formgerecht eingereicht worden sind;
- b) wenn alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten aufführen, als Sitze zu besetzen sind;
- c) für die frei gebliebenen Sitze, wenn nicht alle Sitze durch stille Wahl besetzt worden sind.

22 *Wahl durch die Gemeindeversammlung*

Erfolgt die Landratswahl durch die Gemeindeversammlung, so hat der Gemeinderat spätestens acht Tage vor ihrer Zusammenkunft den Versammlungstermin mit Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands auszukünden (Art. 13 Gemeindegesetz). Die Gemeindeversammlung ist spätestens am Sonntag, 3. März 2024, und allfällige Nachwahlen sind spätestens am Sonntag, 21. April 2024, durchzuführen.

Die Gemeinden haben die Namen der Gewählten unverzüglich (Sesam, in elektronischer Form oder per Kurier) der Standeskanzlei zu melden. Die Meldung hat die Personalien der gewählten Person (Familien- und Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse) und gegebenenfalls deren Parteizugehörigkeit zu enthalten. Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss bei der Standeskanzlei spätestens am Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr, eintreffen.

Der Regierungsrat veröffentlicht das Wahlergebnis am Freitag, 8. März 2024, (bei einer Nachwahl am Freitag, 26. April 2024) im Amtsblatt (Art. 58 WAVG).

3 Gemeinden mit Verhältniswahl

Für die Gemeinden mit Verhältniswahl (Altdorf, Bürglen, Erstfeld und Schattdorf) ist Folgendes zu beachten:

30 *Allgemeines*

Wenigstens 15 in der Gemeinde wohnhafte stimmberechtigte Personen können beim Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen (Art. 2 Proporzgesetz). Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis am Montag, 11. Dezember 2023, beim Gemeinderat eintreffen (Art. 3 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz).

31 *Wahlvorschläge*

311 Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) zu versehen (Art. 5 Proporzgesetz).

312 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als in der Gemeinde Landrätinnen und Landräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Die Wahlvorschläge müssen den Namen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen angeben (Art. 4 Proporzgesetz). Die Berufsbezeichnung und die Bezeichnung «bisher» für bisherige Landratsmitglieder sowie «neu» für neu Kandidierende sind zulässig. Bei der Standeskanzlei und den Gemeindekanzleien können die in der Beilage 2 abgebildeten Formulare mit den für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Angaben bezogen werden.

313 Der Wahlvorschlag ist von den einreichenden Personen handschriftlich zu unterzeichnen. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Unterzeichnung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen (Art. 6 Proporzgesetz).

314 Die unterzeichnenden Personen haben einen Vertreter des Wahlvorschlags und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter und der zweite als Stellvertreter. Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der unterzeich-

nenden Personen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 7 Proporzgesetz).

- 315 Die Wahlvorschläge sind bis Donnerstag, 14. Dezember 2023, bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen (Art. 8 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz). Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden.
- 316 Der Gemeinderat orientiert die vorgeschlagenen Personen unverzüglich schriftlich über ihre Nomination. Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht der Pflicht zur Übernahme eines Amtes (Gesetz zur Besetzung von Behörden; RB 2.2221), kann sie vom Gemeinderat bis Montag, 18. Dezember 2023, schriftlich die Streichung ihres Namens aus dem Wahlvorschlag verlangen (Art. 9 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz).
- 317 Steht der Name der vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so fordert der Gemeinderat diese Person unverzüglich auf, bis am Freitag, 22. Dezember 2023, zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge ihr Name stehen soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Gemeinderat dies mit dem Los (Art. 10 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz). Auf den anderen Vorschlägen ist dieser Name zu streichen.
- 318 Der Gemeinderat prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Unterschriften gültig sind. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt dem Vertreter der unterzeichnenden Personen eine Frist bis am Freitag, 29. Dezember 2023, an, innert der er Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann (Art. 11 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz). Wird ein Mangel nicht bis Freitag, 29. Dezember 2023, behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Trifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

32 *Listen*

- 321 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listenverbindungen sind ausgeschlossen (Art. 12 Proporzgesetz).

Der Gemeinderat stellt die Listen mit der von den Eingeberrinnen und Eingeberrn gewählten Bezeichnung bis spätestens Mittwoch, 3. Januar 2024, der Standeskanzlei elektronisch (an die Mailadresse ab-

stimmungen@ur.ch) zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt zu (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz).

- 322 Die Standeskanzlei bereinigt in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Listen Differenzen in den Listenbezeichnungen und bei der Bildung der Listengruppen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Standeskanzlei. Listen derselben Listengruppe werden mit der gleichen Listennummer versehen. Die Listennummer wird von der Standeskanzlei zugelost. Die Losziehung findet am Freitag, 5. Januar 2024, 10.00 Uhr, statt. Sie ist öffentlich. Die Standeskanzlei informiert im Anschluss die Gemeinden und veröffentlicht die Listen im Amtsblatt (Art. 13 Proporzgesetz).
- 323 Die Einwohnergemeinden erstellen entsprechend den Weisungen der Standeskanzlei über die Gestaltung der Wahlzettel für sämtliche Listen amtliche Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Geburtsjahr sowie Wohnadresse) vorgedruckt sind sowie amtliche Wahlzettel ohne Vordruck. Sie führen die Kandidatinnen oder Kandidaten in der gleichen Reihenfolge auf, in der sie auf den bereinigten Wahlvorschlägen enthalten sind (Art. 15 Proporzgesetz).
- 324 Der Gemeinderat lässt drei komplette Sätze der gedruckten Listen und Wahlzettel ohne Vordruck bis am Mittwoch, 14. Februar 2024, der Standeskanzlei zukommen.
- 325 Die Einwohnergemeinden lassen – infolge gleichzeitiger kantonaler Wahlen – den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag (Montag, 5. Februar 2024, bis Samstag, 10. Februar 2024) das Stimmmaterial zusammen mit einem vollständigen Satz der vorgedruckten amtlichen Wahlzettel und des amtlichen Wahlzettels ohne Vordruck ihres Wahlkreises sowie die Broschüre «Wie wähle ich richtig?» zustellen (Art. 15 Proporzgesetz und Art. 31 WAVG).
- 326 Die unterzeichnenden Personen können bei der Gemeindekanzlei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen (Art. 15 Proporzgesetz). Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Wahlzettel benützt werden. Nicht amtliche Wahlzettel sind ungültig (Art. 16 und 20 Proporzgesetz).
- 33 *Besondere Fälle*
- 331 Sind keine Listen eingereicht worden, so kann jede wählbare Person gewählt werden. Gewählt sind die Personen mit der höchsten

Stimmenzahl. So besetzte Sitze werden von der Mandatsverteilung ausgenommen.

Können bei einer Mandatszuteilung in einer Gemeinde Sitze nicht besetzt werden, findet eine Nachwahl im Majorzsystem statt (Art. 27 Proporzgesetz).

- 34 *Ergebnis der Auszählung der Wahlzettel in der Gemeinde und Mitteilung an die Standeskanzlei*
- 341 Die Gemeinde regelt rechtzeitig die Zusammensetzung der Urnenbüros.
- 342 Das Urnenbüro stellt das Ergebnis der Auszählung der Wahlzettel in einem Ergebnisprotokoll fest (Art. 21 Proporzgesetz) und teilt dieses (Sesam, in elektronischer Form oder per Kurier) der Standeskanzlei mit.
- 343 Die Standeskanzlei ermittelt die Verteilung der Mandate aufgrund der Resultate aller Proporzgemeinden (Art. 22 ff. Proporzgesetz). Sie teilt im Anschluss den Proporzgemeinden umgehend die provisorischen Wahlresultate mit.
- 344 Das unterzeichnete Ergebnisprotokoll muss spätestens am Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr, bei der Standeskanzlei eintreffen (Art. 57 WAVG).
- 353 Der Regierungsrat veröffentlicht das Wahlergebnis am Freitag, 8. März 2024, im Amtsblatt (Art. 58 WAVG).

4 Statistische Auswertung

Für die statistischen Auswertungen sind der Standeskanzlei bis spätestens am Dienstag nach dem Wahlsonntag (5. März 2024) sämtliche gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel zuzustellen. Die Standeskanzlei bewahrt die Wahlzettel bis zur Validierung des Wahlergebnisses durch den Landrat auf (Art. 56 WAVG).

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

INHALTSVERZEICHNIS

	Ziffer
Allgemeine Bestimmungen	1
Wahltermin	11
Gesetzliche Grundlagen	12
Sitzverteilung und Wahlsystem	13
Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten	14
Gemeinden mit Mehrheitswahl	2
Urnenwahl	21
Wahl durch die Gemeindeversammlung	22
Gemeinden mit Verhältniswahl	3
Allgemeines	30
Wahlvorschläge	31
Listen	32
Besondere Fälle	33
Ergebnis der Auszählung der Wahlzettel in der Gemeinde und Mitteilung an die Standeskanzlei	34
Statistische Auswertung	4

Beilage 1

- Termine für die Gemeinden mit Verhältniswahlsystem

Beilage 2

- Formular «Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung)»

Beilage 3

- Formular «Unterzeichnende des Wahlvorschlags (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung)»

Termine für die Gemeinden mit Verhältniswahlssystem

vgl. Ziffer in den Weisungen	Vorgang	Letztes ordentliches Datum
30	Einreichung der Wahlvorschläge	Montag, 11. Dezember 2023
315/316	Auflage der Wahlvorschläge und Mitteilung an die Vorgeschlagenen durch Gemeinderat	Donnerstag, 14. Dezember 2023
316	Schriftliche Forderung nach Streichung eines Wahlvorschlags (Vorbehalt des Amtszwangs oder der Wahlablehnung)	Montag, 18. Dezember 2023 (Eintreffen bei GR)
317	Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über Listenzugehörigkeit	Freitag, 22. Dezember 2023
318	Bereinigung der Wahlvorschläge durch den Gemeinderat	Freitag, 29. Dezember 2023
321	Zustellung der Listen an die Standeskanzlei	bis Mittwoch, 3. Januar 2024
322	Bereinigung der Differenzen bei den Listenbezeichnungen und Bildung der Listengruppen durch die Standeskanzlei	Donnerstag, 4. Januar 2024
322	Öffentliche Zulosung der Listennummern durch die Standeskanzlei; anschliessend Publikation im Amtsblatt	Freitag, 5. Januar 2024, 10.00 Uhr
323	Druck der amtlichen Wahlzettel für sämt- liche Listen der Gemeinde durch die Gemeindekanzlei	
14	Veröffentlichung der Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten durch die Standes- kanzlei im Amtsblatt (Dekret)	Freitag, 26. Januar 2024
324	Zustellung drei kompletter Sätze der Listen und Wahlzettel ohne Vordruck an die Standeskanzlei	Mittwoch, 14. Februar 2024
325	Zustellung eines vollständigen Satzes aller Wahlzettel und der Wahlbroschüre an die Stimmberechtigten	Montag, 5. Februar 2024, bis Samstag, 10. Februar 2024
34	Ermittlung der Ergebnisse durch das Urnenbüro	Sonntag, 3. März 2024
342	Umgehende Mitteilung der Resultate an die Standeskanzlei	Sonntag, 3. März 2024

343	Ermittlung der Verteilung der Mandate basierend auf den Resultaten aller massgebenden Proporzgemeinden; umgehende Mitteilung an die Proporzgemeinden	Sonntag, 3. März 2024
344	Zustellung des unterzeichneten Ergebnisprotokolls an die Standeskanzlei	Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr
4	Zustellung sämtlicher gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel an die Standeskanzlei	Dienstag, 5. März 2024
353	Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Freitag, 8. März 2024

Nachwahl: Termine für die Gemeinden (Majorzwahlsystem)

	Zustellung der Wahlzettel an die Stimmberechtigten	Montag, 25. März 2024, bis Samstag, 30. März 2024
	Nachwahlen	Sonntag, 21. April 2024
	Zustellung des unterzeichneten Ergebnisprotokolls an die Standeskanzlei	Montag, 22. April 2024, 12.00 Uhr
4	Zustellung sämtlicher gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel an die Standeskanzlei	Dienstag, 23. April 2024
	Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Freitag, 26. April 2024

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

